

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion psijašelstwa

Paragrafen

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Veranstalterpflichten
- § 3 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung
- § 4 Verbote
- § 5 Zugangskontrolle
- § 6 Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Stadions
- § 7 Aufenthaltsverbote
- § 8 Inverwahrungnahme von Sachen
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions der Freundschaft/Stadion psijašelstwa - im Folgenden "Stadion" genannt – im Zusammenhang mit der öffentlichen Austragung von Veranstaltungen.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Stadions der Freundschaft. Dieser Bereich umfasst das umfriedete Gelände des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb der nachfolgend beschriebenen Begrenzung:
 - Bahnlinie Cottbus/Chósebuz – Forst/Lausitz zwischen der Parzellenstraße und Stadtring
 - Parzellenstraße zwischen der Bahnlinie Cottbus/Chósebuz – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zum Stadtring inklusive der Stromstraße und den Parkplätzen zwischen Stromstraße und Parzellenstraße
 - Stadtring zwischen Bahnlinie Cottbus/Chósebuz – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zur Parzellenstraße
 - Zufahrtstraße vom Stadtring zur Parzellenstraße inklusive dem Parkplatz Parzellenstraße/Alte Chemiefabrik

Die genannten Straßen und Verkehrseinrichtungen selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Verordnung. Eine Planskizze ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

- (3) Diese Verordnung gilt in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Beginn bis zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

§ 2 Veranstalterpflichten

- (1) Der Veranstalter hat die beabsichtigte, öffentliche Austragung von Veranstaltungen gegenüber der Ordnungsbehörde mit Bekanntwerden, jedoch spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit voraussichtlich weniger als 1.000 Besucherinnen und Besuchern hat die Anzeige der Veranstaltung nach dem oben genannten Termin sofort nach der feststehenden Terminierung zu erfolgen.
- (2) Der Veranstalter hat innerhalb des umfriedeten Geländes des Stadions während des in § 1 Absatz 3 normierten Geltungszeitraumes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern.
- (3) Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 zählt insbesondere die Pflicht des Veranstalters, rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Sicherheitsberatung mit Ordnungsbehörden und –diensten durchzuführen, sowie während der gesamten Veranstaltung einen Ordnerdienst zu stellen.
- (4) Der Veranstalter gewährleistet die Volljährigkeit und die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordnungskräfte. Er gewährleistet ferner eine im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential ausreichende Anzahl von Ordnungskräften. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte befreit den Veranstalter nur dann von der Pflicht, die Zuverlässigkeit der einzelnen Ordnungskräfte zu gewährleisten, wenn diese Dritten Sicherheitsfirmen sind, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Auch bei Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zum Einsatz kommt.
- (5) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:
- a. der Ordnerdienst im Zeitraum gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung von einer geeigneten Person geführt wird; diese Person ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet,
 - b. die Ordnungskräfte mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
 - c. der Ordnerdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.
 - d. der Ordnerdienst als solches für jedermann deutlich erkennbar ist, z.B. durch entsprechende Kleidungsstücke bzw. Beschriftung der Bekleidung
- (6) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum umfriedeten Bereich des Stadions gewährt wird. Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions an gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen beteiligen werden sowie für Personen, denen vom Veranstalter gemäß seinem Hausrecht ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.
- (7) Im Innenraum sind vom Veranstalter ausreichend und geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnerdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.
- (8) Vor Beginn des Einlasses in den umfriedeten Bereich des Stadions ist vom Veranstalter die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore zu überprüfen. Die Sicherheitstore sind entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften zu besetzen. Der Ordnerdienst hat

ferner von Beginn des Einlasses alle für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen betriebsbereit, frei zugänglich und nutzbar zu halten. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der vorgenannten Einrichtungen durch Ausschmückungen jeglicher Art darf nicht erfolgen.

(9) Die Ordnungsbehörde kann Personen vom Ordnerdienst ausschließen.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Den Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist Besucherinnen und Besuchern das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt:
 - a. Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sein könnten,
 - b. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - c. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen,
 - d. Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - e. alkoholische Getränke, welche nach dem Jugendschutzgesetz nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen
 - f. Tiere,
 - g. ätzende, entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- (2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern, zu zeigen oder zu verbreiten, öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten.

§ 5 Zugangskontrolle

- (1) Im umfriedeten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige Zutrittsberechtigungen (z. B. Onlinetickets, Ehrenkarten, Arbeitskarten, Dienstaussweise) mit sich führen.
- (2) Jede Person ist beim Betreten des umfriedeten Bereichs des Stadions verpflichtet, dem Ordnerdienst ihre Eintrittskarte oder ihre Zutrittsberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen sind innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnerdienst, der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzuweisen und/oder auszuhändigen.
- (4) Die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnerdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen sowie Alkohol- oder Drogenkonsum hin zu überprüfen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht werden.

- (5) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellen, sind vom Ordnerdienst zurückzuweisen und am Betreten des umfriedeten Bereichs des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (6) Es darf nur der auf der Eintrittskarte bzw. auf der Zutrittsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jede Person ist verpflichtet, auf Anweisung der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder der Zutrittsberechtigung vermerkten Platz einzunehmen.
- (7) Es ist nicht gestattet, den umfriedeten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem oder sonst wie berauschem Zustand zu betreten.
- (8) Im Übrigen haben die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnerdienst jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden die Ordnungsbehörde und/oder die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Stadions

- (1) Während des Aufenthaltes im umfriedeten Bereich des Stadions ist es den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet:
 - a. den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten,
 - b. Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions zu betreten,
 - c. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafel, Tribünen, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,
 - d. auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen, diese zu versperren oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten
 - e. außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - f. sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berauschem Zustand aufzuhalten,
 - g. mit Gegenständen jeder Art zu werfen,
 - h. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
 - i. Waren, Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen,
 - j. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Stadioneigentümers durchzuführen,
 - k. Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.
- (2) Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es grundsätzlich nicht gestattet, Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp - oder Kunststoffbechern auszugeben.

§ 7 Aufenthaltsverbote

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich verwiesen werden.
- (2) Gegen Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, kann durch die Ordnungsbehörde für den Geltungsbereich ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Inverwahrungnahme von Sachen

Mitgeführte Sachen, welche durch die Besucherin oder den Besucher nicht mit in den umfriedeten Bereich des Stadions genommen werden dürfen, werden vom Veranstalter im Rahmen seiner Möglichkeiten in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach der Veranstaltung zurückgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Inverwahrungnahme besteht für den Besucher nicht.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Ordnungsbehörde kann zu allen Regelungen und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen erlassen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder gegen Auflagen nach § 9 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweilig gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 11 Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z.B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft () vom 03.02.2003 außer Kraft.

Cottbus, den

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz